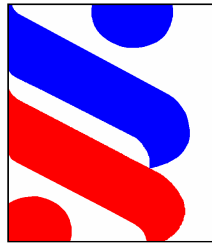


Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1698



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,  
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstandsvorsitzender  
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

### **Elektronische Post**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sonderausschuss Verfassungsreform  
Landeshaus  
24105 Kiel

### **DER VORSTAND**

Vorstandsvorsitzender:  
Dr. Wilfried Kellermann  
Landgericht Kiel  
Telefon: 0431-604-1332  
E-Mail: wilfried-kellermann@  
lg-kiel.landsh.de

Bearbeiter:  
Dr. Hamdorf, Dr. Dietz

Ihr Zeichen: L 207/lvb  
Ihre Nachricht vom: 12.08.2013

Mein Zeichen: 19/2013

03.09.2013

### **Reform der Landesverfassung Erweiterung der Verfahrensoptionen vor dem Landesverfassungsgericht durch die Möglichkeit der Landesverfassungsbeschwerde**

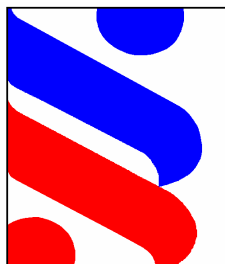
Sehr geehrter Herr Dr. Hahn-Lorber,

der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Anhörung und gibt zu den Fragen die beigefügte Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Wilfried Kellermann*





**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im September 2013  
Stellungnahme Nr. 19/2013  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

**Stellungnahme zur Reform der Landesverfassung  
Erweiterung der Verfahrensoptionen vor dem Landesverfassungsgericht  
durch die Möglichkeit der Landesverfassungsbeschwerde**

Zu den von dem Sonderausschuss Verfassungsreform des Schleswig-Holsteinischen Landtags gestellten Fragen nimmt der Schleswig-Holsteinische Richterverband wie folgt Stellung:

- 1. Würde die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht zu einer Ausweitung des Rechtsschutzes der jeweiligen Grundrechtsträger führen, d.h. würde das Rechtsschutzniveau gegenüber dem bestehenden Zustand erhöht?*

Die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde beim Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht kann zu einer rechtlichen, aber auch zu einer faktischen Ausweitung des Rechtsschutzes für die Grundrechtsträger in unserem Land führen. Ob es zu einer rechtlichen Ausweitung des Grundrechtsschutzes käme, hängt davon ab, wie die Grundrechte in der Landesverfassung (LV) ausgestaltet werden. Nach bisheriger Verfassungsrechtslage werden die

Grundrechte des Grundgesetzes über die Geltungsanordnung in Artikel 2a LV in Schleswig-Holstein für unmittelbar anwendbar erklärt (zur rechtlichen Bedeutung dieser „Rezeptionsklausel“ siehe *Nordmann*, „Rezipierte“ Grundrechte für Schleswig-Holstein, NordÖR 2009, 97 ff.). Insoweit wäre mit der Einführung der Landesverfassungsbeschwerde eine rechtliche Ausweitung des Grundrechtsschutzes allenfalls dann verbunden, wenn das Landesverfassungsgericht die Bundesgrundrechte als Landesgrundrechte in einer Weise auslegen sollte, dass diesen ein weitergehender Grundrechtsschutz zukommt, als ihn das Bundesverfassungsgericht dem Grundgesetz entnimmt. Diese Möglichkeit dürfte eher theoretischer Natur sein (vgl. *Backmann*, Schleswig-Holsteinische Verfassungsbeschwerde, SchlHA 2009, 72, 74). Etwas anderes gilt bereits de lege lata insoweit, wie die Landesverfassung heute schon eigene landesspezifische Grundrechte enthält, wie etwa in den Artikeln 5 Abs. 1, 6a und 8 Abs. 2 und 4 LV. Die rechtliche Ausweitung des Grundrechtsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger im Lande würde in dem Umfang zunehmen, wie gleichzeitig mit der Verfassungsreform oder danach weitere landesspezifische Grundrechte eingeführt werden. Dies ist eine politische Frage, zu der eine Stellungnahme weder erbeten wurde noch angezeigt ist.

Faktisch dürfte die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde zu einem effektiveren Grundrechtsschutz führen, weil die Verfahrensdauer beim Landesverfassungsgericht kürzer sein dürfte, als beim Bundesverfassungsgericht. Es ist allgemein bekannt, dass die Zahl der Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren stark angestiegen ist, so dass bereits über Entlastungsmöglichkeiten, wie etwa Zugangshürden diskutiert wird. Zudem ist nicht zu verkennen, dass das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Individualbeschwerde immer weiter verschärft hat. Es erscheint jedenfalls denkbar, dass das Landesverfassungsgericht hier eine großzügigere Handhabung entwickeln würde (vgl. *Backmann*, a.a.O., S. 74; *Nordmann*, a.a.O., S. 102). Jedenfalls wäre Grundrechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger zeit- und ortsnäher (*Nordmann*, ebd.) zu erreichen, möglicherweise kann man dem Landesverfassungsgericht jedenfalls bei stark landesspezifisch geprägten Verfahren auch eine größere Sachnähe unterstellen (*Backmann*, a.a.O., S. 77). Die

letztgenannten Argumente könnten die Bürgerinnen und Bürger verstärkt dazu motivieren, den Gang vor das Landesverfassungsgericht zu wagen.

2. *Ist davon auszugehen, dass die jetzige Struktur des Landesverfassungsgerichts, einschließlich der bestehenden Ehrenamtlichkeit der Richterinnen und Richter, beibehalten werden kann, wenn die Erhebung einer Individualverfassungsbeschwerde ermöglicht wird?*

Der Umfang der zusätzlichen Arbeitsbelastung für das Landesverfassungsgericht hängt davon ab, wie der Grundrechtskatalog materiell und die Landesverfassungsbeschwerde verfahrensrechtlich ausgestaltet werden. So begegnet etwa das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern dem Problem der Überlastung mit einer auf die landespezifischen Grundrechte beschränkten Landesverfassungsbeschwerde (vgl. *Backmann* a.a.O., S. 73 mit Hinweis auf Art. 53 Abs. 1 Nr. 7 LV MV). In jedem Fall dürfte es angezeigt sein, dem Gericht die Einrichtung von Kammern zu ermöglichen, in denen in kleinerer Besetzung über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerden entschieden wird (vgl. § 58 Abs. 3 StGHG BW). Nach groben Schätzungen dürfte von etwa 30 bis 60 Verfassungsbeschwerde pro Jahr auszugehen sein (*Backmann*, a.a.O., S. 77). Ob dieser zusätzliche Arbeitsanfall durch die Mitglieder des Gerichts noch ehrenamtlich und bei gleichbleibender Entschädigungshöhe zu leisten ist, kann letztlich wohl nur das Gericht selbst beantworten. Allerdings ist festzustellen, dass auch in den Bundesländern, in denen die Landesverfassungsbeschwerde bereits eingeführt ist, die Ämter durchweg ehrenamtlich wahrgenommen werden. Im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter wäre eine Stellenaufstockung sicherlich erforderlich. Derzeit teilen sich eine Richterin (0,6 AKA) und ein Richter (0,4 AKA) im Wege der Teilabordnung eine Stelle. Dies wird für die Bearbeitung von bis zu 60 Verfassungsbeschwerden im Jahr zusätzlich zu den oftmals arbeitsaufwändigen weiteren Verfahren (Organstreitverfahren, Normenkontrollverfahren, Wahlprüfungsbeschwerden usw.) nicht ausreichen.

Derzeit wird politisch auch über die Einführung eines eigenen Haushaltes für das Landesverfassungsgericht mit eigenem Stellenplan diskutiert. Der Verband weist an dieser Stelle darauf hin, dass eine etwaige Aufstockung des Personals beim

Landesverfassungsgericht nicht zu Lasten des Justizhaushaltes gehen kann. Ein verbesserter Rechtsschutz im Bereich der Grundrechte darf nicht durch einen geringeren Rechtsschutz im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichte erkauft werden.